

Stiftung Liebenau Teilhabe und Familie

Leitfaden zum Umgang mit sexuellem Missbrauch und Behinderung

Vorwort

Der Schutz der Klientinnen und Klienten vor sexuellem Missbrauch gehört zu einer der vorrangigen Aufgaben der Liebenau Teilhabe und aller ihrer Mitarbeitenden. Um diesen zu gewährleisten bedarf es einer differenzierten Auseinandersetzung mit dieser Problematik. Sie erfordert ein Bewusstsein über die Existenz sexueller Gewalt, Wissen um ihre Zusammenhänge, die Sensibilität auch verdeckte Formen zu erkennen und adäquates Handeln dort, wo sie geschieht.

Wir möchten Sie auffordern, sich dem Thema zu stellen, es im Kollegenkreis, mit Vorgesetzten und nicht zuletzt mit den von Ihnen begleiteten Menschen, anzusprechen. Tauschen Sie sich aus, reflektieren und diskutieren Sie und nutzen Sie die unterstützenden Angebote in Form von Beratung und Fortbildung.

Wir möchten Sie dringend auffordern, Ihre Augen nicht zu verschließen. Wann immer sich ein Verdacht in Ihnen regt, gehen Sie ihm nach. Zum Vorgehen im konkreten Fall orientieren Sie sich an dem in den Leitlinien enthaltenen Leitfaden.

Bitte nehmen Sie als Mitarbeitende Ihre Verantwortung wahr, dafür Sorge zu tragen, dass Menschen mit Behinderungen unbehelligt von jeder Form von Übergriffen, in Sicherheit und Würde leben können.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Was ist sexueller Missbrauch?	5
3. Warum werden Menschen mit Behinderungen häufig Opfer von sexuellem Missbrauch?	8
4. Welche Auswirkungen hat sexueller Missbrauch?	9
5. Was tun bei Verdacht?	11
6. Was kann vorbeugend gegen sexuellen Missbrauch getan werden?	12
7. Umgang mit Menschen mit Behinderungen als Täterin oder Täter	14
8. Sexuelle Übergriffe am Arbeitsplatz	15
9. Abschließende Bemerkung Interne Beratungspersonen	16 17
10. Anlagen:	
Prozessdiagramme	18
Externe Beratungsstellen	21
Quellenverzeichnis	22

Dieser Text möchte Geschlechtergerechtigkeit und gute Lesbarkeit miteinander verbinden. Darum wird bei personenbezogenen Bezeichnungen meistens die männliche und die weibliche Form im Wechsel verwendet.

1. Einleitung

Sexueller Missbrauch und (sexuelle) Übergriffe finden an vielen Orten statt. In Familien, innerhalb der Kirche, in Schulen, Sportvereinen und auch in sozialen Einrichtungen.

Als Träger von Hilfen für Menschen mit Behinderungen und Jugendliche ist sich die Liebenau Teilhabe bewusst, dass in ihren Einrichtungen und Diensten die Gefahr von sexuellem Missbrauch besteht und dass sexuelle Übergriffe tatsächlich stattfinden.

Die vorliegenden Leitlinien sollen Sie als Mitarbeiterin unterstützen, wenn Sie einen Verdacht hegen oder einen tatsächlichen Missbrauch entdeckt haben.

Sexueller Missbrauch ist ein Tabu. Das gilt auch für Übergriffe durch Mitarbeitende in sozialen Einrichtungen. Darum bereitet es große Schwierigkeiten, sexuelle Grenzverletzungen und seelische wie körperliche Gewalt innerhalb der eigenen Reihen wahrzunehmen und entsprechend professionell zu reagieren. Die Dynamik, die durch ein Fehlverhalten ausgelöst wird, gleicht oft der Dynamik im familiären Bereich: Die, die etwas beobachten oder spüren konnten, zweifeln an der eigenen Wahrnehmung, reagieren verunsichert, wollen die Situation nicht wahrhaben oder kommen in Loyalitätskonflikte. Wird in solchen Situationen dann weggesehen und geschwiegen, das Verhalten der Kollegin damit nach außen hin akzeptiert, kann sich ein Klima entwickeln, das Missbrauch begünstigt. Aber: Gerade Menschen in Abhängigkeiten brauchen Schutz. Sie haben ein Recht darauf, diesen Schutz von uns zu erhalten.

Unabdingbar dafür ist eine wirksame Prävention, die im Wesentlichen auf vier Säulen ruht:

- Achtung gegenüber den zu betreuenden Menschen und Respekt vor ihren persönlichen Grenzen.
- Geeignete Kriterien bei der Auswahl von Personal.
- Fort- und Weiterbildung sowie Beratung für Mitarbeitende.
- Sexualpädagogische Angebote und Sexualberatung für betreute Menschen.

Die Liebenau Teilhabe nimmt ihre Verpflichtung ernst und bietet die notwendigen Rahmenbedingungen. Sie appelliert an Sie als Mitarbeiter, Ihren Beitrag zum Schutz vor sexuellem Missbrauch zu leisten.

Die Leitlinien enthalten Hinweise zum Vorgehen bei Missbrauch. Sie stellen Ihnen einen Handlungsleitfaden zur Verfügung, an dem Sie sich im konkreten Fall orientieren können. Hier finden Sie auch Anlaufstellen, die Sie zu Rate ziehen können. Die Bandbreite denkbarer Situationen von Missbrauch ist aber so vielfältig, dass es unmöglich ist, eine einheitliche Vorgehensweise zu entwickeln.

Zu Ihrer Beratung und Unterstützung und damit im konkreten Fall wirksame und hilfreiche Maßnahmen ergriffen werden können, wurde dauerhaft ein Team von erfahrenen Fachkräften installiert – die Beauftragten für Prävention und Intervention (BPI). Es bietet eine Anlaufstelle für alle, die sich im Rahmen ihrer Funktion mit Missbrauch auseinandersetzen müssen und zum Handeln aufgerufen sind. Darüber hinaus finden Sie in den Anlagen eine Liste von Beratungsstellen, bei denen Sie Unterstützung finden können.

Dies alles soll Ihnen helfen, Missbrauch vorzubeugen und – da wo Missbrauch geschieht – dazu beitragen, ihm ein schnelles Ende zu setzen.

2. Was ist sexueller Missbrauch?

Definition 1

„Sexueller Missbrauch ist ein vom Täter oder von der Täterin bewusst herbeigeführter Akt, mit dem Ziel, sich am Körper des Opfers zu erregen/befriedigen oder sich von ihm erregen/ befriedigen zu lassen; häufig gegen den Willen des Opfers und immer im Rahmen eines Machtverhältnisses. Sexueller Missbrauch ist daher in der Regel keine zufällige Begebenheit, sondern geplant. Die Gelegenheiten dazu werden vom Täter oder der Täterin gesucht und arrangiert. Voraussetzung ist das Vertrauen, das dem Täter oder der Täterin vom Opfer entgegengebracht wird. Ein weiteres Merkmal ist das vom Täter oder der Täterin ausgehende Gebot der Geheimhaltung mit Androhung negativer bedrohlicher Folgen bei Zuwiderhandlung.“

© Lacour, Heide, Leben mit doppeltem Boden – Sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen mit Behinderung, in Magma Werkheft, Mariaberg 2003

Definition 2

„Sexuelle Gewalt ist immer eine Form der Gewalt, bei der eigene Bedürfnisse nach Macht, Anerkennung, Körperkontakt, Intimität, sexueller Befriedigung, gegen den Willen und auf Kosten der körperlichen und seelischen Integrität eines Opfers, befriedigt werden.“

© Anja Teubert, Grauzone e.V.

Diese Definitionen machen deutlich, dass es sich bei sexuellem Missbrauch um eine Form von Gewalt handelt, die im Rahmen eines Machtgefälles geschieht. Eine überlegene Person benutzt eine schwächere Person zur Befriedigung eigener (sexueller) Bedürfnisse.

Missbrauch an Menschen mit Behinderungen wird begangen von Menschen im Umfeld (Angehörige oder Mitarbeitende), aber auch von Außenstehenden. Oder er geschieht durch Menschen mit Beeinträchtigungen, die sich eine irgendwie geartete Überlegenheit zu Nutze machen.

Der Begriff „Missbrauch“ soll nicht vermitteln, es gebe einen legitimen „Gebrauch“ von Menschen. Er bezieht sich vielmehr auf den Missbrauch von Vertrauen, Abhängigkeit und Macht.

Formen von Grenzverletzungen und Missbrauch

Als missbräuchliche Handlungen gelten

- anzügliche Bemerkungen über den Körper einer Person.
- Unerwünschtes Zeigen von pornografischen Bildern oder Filmen.
- Bewusst sexuelle Erregungen, etwa bei der Körperpflege oder beim Entkleiden eines zu betreuenden Menschen.
- Berührungen an Brüsten, am Gesäß oder im Genitalbereich zum Zwecke der Erregung.
- Masturbation vor einem zu betreuenden Menschen.
- Sich von einem zu betreuenden Menschen ans Geschlechtsteil fassen zu lassen.
- Vaginales, anales oder orales Eindringen.

Um Missverständnissen vorzubeugen: Selbstverständlich müssen in der Pflege und bei zahlreichen Hilfestellungen die zu betreuenden Menschen an intimen Körperstellen berührt werden, und es ist notwendig, beim Auskleiden, im Bad oder auf der Toilette anwesend zu sein. Um Missbrauch handelt es sich erst dann, wenn diese Situationen gezielt zur eigenen sexuellen Erregung genutzt werden. Keineswegs handelt es sich bei Missbrauchsfällen immer um erzwungenen Körperkontakt oder gar Geschlechtsverkehr. Zuweilen finden sexuelle Kontakte in vermeintlichem Einvernehmen mit dem Opfer statt. Dennoch wird immer von Missbrauch gesprochen, wenn sexuelle Handlungen im Rahmen eines Abhängigkeitsverhältnisses geschehen, wie es zum Beispiel zwischen Betreuten und Betreuern besteht.

Darüber hinaus gibt es Handlungen, die nach den genannten Definitionen nicht als Missbrauch gelten, aber dennoch zu verurteilen sind, weil sie die Gefühle und die Würde einer Person verletzen und in diesem Sinne als Grenzverletzungen oder als Übergriffe zu bewerten sind.

Übergriffe

Werden betreute Menschen gefragt, welches Verhalten von Mitarbeitenden sie als grenzverletzend erleben, werden häufig folgende Themen benannt:

- unerwünschter Körperkontakt
- Bedrohung
- Zwang und unter Druck setzen
- schlagen
- sexuelle Belästigung
- anschreien und aggressives Verhalten.

Doch wo beginnen Bedrohung oder Zwang?

Das ist oft schwer auszumachen, denn nicht nur körperliche Gewalt, sondern auch abwertende oder anzügliche Worte, Gesten und Blicke, können zu betreuende Menschen unter Druck setzen und ihre Gefühle verletzen.

Beispiel 1:

Eine Heilerziehungspflegerin geht gemeinsam mit einem Kollegen und einer Gruppe von erwachsenen Menschen mit Behinderungen in die Turnhalle. Verschiedene Geräte werden zu einem Parcours aufgebaut. Als eine junge Frau über eine Langbank balanciert, ruft der Mitarbeiter ihr zu: „Du hast zwar einen knackigen Hintern, musst damit aber nicht wackeln wie eine Nutte!“ Die junge Frau ist irritiert und lacht beschämt. Auch die Kollegin ist peinlich berührt und reagiert mit einem verlegenen Lächeln. Sie überlegt, wie sie am besten darauf reagieren soll, ist verunsichert und nimmt dieses Gefühl mit in den weiteren pädagogischen Alltag.

Beispiel 2:

Nach dem Fußballtraining kommt ein zwölfjähriger Junge völlig verschwitzt in seine Wohngruppe. Die Erzieherin fordert ihn auf, vor dem Abendessen zu duschen. Der Zwölfjährige will nicht duschen. Energisch nimmt die Erzieherin den Jungen an die Hand und geht mit ihm ins Badezimmer, wo sie ihn gegen seinen Willen auszieht und unter die Dusche stellt. Der Junge setzt sich zur Wehr und versucht die Erzieherin zu treten. Sie kann ihn beruhigen und spricht besänftigend auf ihn ein, streichelt über seinen Kopf. Sie erklärt ihm, dass sie den körperlichen Angriff gegen sie eigentlich dem Heimleiter melden müsste. Sie werde darauf verzichten, wenn er sich jetzt ganz ruhig von ihr abduschen ließe. Verschämt und unsicher lässt der Junge sich nun einseifen. Beim anschließenden gemeinsamen Abendessen verhält sich der Junge auffallend anders als gewohnt. Er wirkt verstockt und in sich gekehrt, während die Erzieherin versucht, zur Normalität des Alltags zurückzukehren. Ihre Kollegin nimmt die Situation als merkwürdig war und beschließt für sich: „Ich frage mal lieber nicht nach, das wird schon seine Richtigkeit haben!“.

Die Betroffenen in diesen Beispielen, die junge Frau und der Zwölfjährige, erleben Übergriffe, die ohne Konsequenzen bleiben. Indem die Mitarbeitenden nicht von ihren Kolleginnen angesprochen werden, können sie sich möglicherweise zu weiteren Übergriffen ermutigt fühlen. Deshalb ist es wichtig und notwendig, bereits für vermeintlich harmlose Grenzüberschreitungen sensibel zu sein und diejenigen, die sie begehen, damit zu konfrontieren.

3. Warum werden Menschen mit Behinderungen häufig Opfer von sexuellem Missbrauch?

Unterschiedliche Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, dass Menschen mit Beeinträchtigungen zwei bis vier Mal häufiger von sexuellem Missbrauch betroffen sind als andere Menschen. Die Täterinnen und Täter stammen – das gilt für alle Fälle von Missbrauch – überwiegend aus dem Nahbereich, also der Familie, der Nachbarschaft oder der Betreuung. Die Ursachen für den häufigen Missbrauch an Menschen mit Unterstützungsbedarf sind vor allem in ihrer Abhängigkeit zu suchen. Auch wenn zunehmend mehr Menschen mit Beeinträchtigungen heute selbstbewusst ihr Leben meistern, gelten immer noch Faktoren, die sie zu einer besonders gefährdeten Personengruppe machen.

Viele von ihnen sind auf die Hilfe anderer Personen angewiesen. Sie haben es schwer, sich anderen gegenüber abzugrenzen. Sie sind es gewohnt, dass über sie bestimmt wird. Sie müssen sich eventuell bei der Körperpflege täglich intim berühren lassen. Sie haben nur geringe Kenntnisse über Sexualität und ihren eigenen Körper. Sie können sich weniger gut mitteilen als andere Menschen. Sie werden seltener ernst genommen und gelten als wenig glaubwürdig. Sie mussten teilweise bereits Missbrauch erleiden und erleben oder dass ihre Grenzen nicht geachtet wurden.

Unter all diesen Erfahrungen leidet ihr Selbstwertgefühl, das macht sie manipulierbar, besonders dann, wenn Missbrauch als vermeintliche Zuwendung getarnt wird.

Die Abhängigkeit ergibt sich nicht nur aus dem Bedarf an Hilfe und ihren Vorerfahrungen. Sie wird durch das Leben in einer Einrichtung, mit seiner Vielzahl an strukturellen Vorgaben und struktureller Gewalt, verstärkt. Immer da, wo viele Menschen sich geregelten Abläufen unterordnen müssen, werden die Rechte und Bedürfnisse einzelner zu wenig berücksichtigt. Wer sich an diese Verhältnisse angepasst hat, wird schwerlich in der Lage sein, seine Integrität gegenüber Mächtigeren zu verteidigen. Die Einrichtungen sind damit nicht nur Orte der Unterstützung und des Schutzes, sondern gleichzeitig auch die Orte, an denen sexueller Missbrauch begünstigt stattfindet.

Missbrauch geschieht selten zufällig, wegen „gerade passender Gelegenheit“, sondern er wird meistens vorbereitet. Täterinnen und Täter wählen ihre Opfer gezielt aus und nutzen deren Abhängigkeit und Hilflosigkeit zur eigenen Machtausübung.

4. Welche Auswirkungen hat sexueller Missbrauch?

Sexueller Missbrauch traumatisiert und verursacht körperliches und seelisches Leiden – oft lebenslang. Die Betroffenen erleben durch den Übergriff, dass sie nicht respektiert werden, dass sie wertlos sind und man mit ihnen nach Belieben verfahren kann. Gefühle von Ohnmacht und des Ausgeliefertseins sind die Folge.

Mögliche Symptome nach Missbrauchserfahrungen

Es gibt eine Reihe von Symptomen, die auf sexuellen Missbrauch hindeuten können. Keines davon aber ist ein eindeutiges Zeichen. Wenn Verhaltensweisen oder Merkmale auftreten, die auf der folgenden Liste zu finden sind, ist aber zu prüfen, ob die Ursachen in sexuellen Übergriffen liegen könnten.

Oft beobachtete Hinweise auf Missbrauch sind

- Schlafstörungen, Alpträume, Angst vor Dunkelheit, Angst beim Einschlafen.
- Selbst- und fremdverletzendes Verhalten.
- Depressionen.
- Suizidalität.
- Waschzwang oder das Verweigern des Waschens.
- Angst vor Nähe und Körperkontakt.
- Chronische Schmerzen verschiedener Art und Ausprägung.
- Sich einnässen.
- Essstörungen.
- Stark sexualisierte Sprache oder sexualisiertes Verhalten.
- Verletzungen, Entzündungen im Genitalbereich.
- Mutismus (Verstummen).
- (massive) Bindungsprobleme.
- Missbrauch von Suchtmitteln.

Die genannten Anzeichen sind nur einige von vielen, die als Folge von Missbrauch gelten können. Sie dürfen nicht als sichere Hinweise gewertet werden, begründen aber unter Umständen einen Verdacht besonders dann, wenn mehrere Symptome vorhanden sind oder plötzlich auftreten.

5. Was tun bei Verdacht?

Es gibt keinen Fall, der dem anderen gleicht. Deswegen können keine immer und allgemein gültigen Handlungsschritte genannt werden. Die hier aufgelisteten Verhaltensregeln sollen Mitarbeitenden eine Orientierung, und damit mehr Sicherheit beim Vorgehen im Verdachtsfall, ermöglichen.

Ernst nehmen

Wenn Sie einen Hinweis auf sexuellen Missbrauch erhalten, gehen Sie ihm immer nach. Halten Sie schriftlich fest, was konkret Sie gesehen, gehört und getan haben. **Versuchen Sie Fragen des WER, WAS, WANN, mit WEM und weitere, zu beantworten.**

Aber

- greifen Sie nicht überhastet ein und bedrängen Sie die betroffene Person nicht!
- geben Sie kein Schweigeversprechen – das macht Sie handlungsunfähig!
- konfrontieren Sie die Täterin oder den Täter keinesfalls, solange es keine räumliche Trennung zwischen Opfer und Täterin oder Täter gibt und der Schutz Betroffener nicht gewährleistet ist.

Informieren Sie unverzüglich Ihre Leitung beziehungsweise Ihre Teamkolleginnen. Je nachdem, ob die oder der Verdächtige aus dem Kreis der Mitarbeitenden kommt, eine betreute oder eine außenstehende Person ist, werden die notwendigen Schritte eingeleitet (siehe Prozessdiagramme S. 18 bis 20). Welche Schritte konkret erfolgen müssen, hängt vom Einzelfall ab.

Strafanzeige

Sexueller Missbrauch ist ein Straftatbestand. Gibt es genügend Anhaltspunkte, wird eine Anzeige immer in Betracht gezogen, denn nur dann kann ermittelt und der Missbrauch gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt werden. Ist eine Strafanzeige einmal bei der Polizei eingegangen, müssen Ermittlungen aufgenommen werden. Weil solche Ermittlungen aber auch stark belastende Situationen für die betroffene Person mit sich bringen können (Befragungen durch die Polizei und Gutachter), und unter Umständen doch mit dem Freispruch des mutmaßlichen Täters oder der mutmaßlichen Täterin enden, muss auch der mögliche Schaden für die mutmaßlich Betroffene bedacht werden.

Bei der Frage für oder gegen die Information der Strafverfolgungsbehörde müssen immer alle Gesichtspunkte in die Bewertung eingehen und am Ende zu einer abgewogenen Entscheidung führen. Bedingung für eine Anzeige ist immer die Zustimmung der von Missbrauch betroffenen Person (oder ihrer gesetzlichen Vertreter).

Keinesfalls darf eine Strafanzeige wegen Eigeninteresses der Einrichtung unterlassen werden!

Eigene Gefühle beachten

Jeder Missbrauchsfall hat neben der Ebene, auf der gehandelt werden muss, auch eine emotionale Dimension. Möglicherweise werden Sie mit heftigen, vielleicht auch widerstreitenden eigenen Gefühlen und denen anderer Personen konfrontiert.

Setzen Sie sich mit Ihren Gefühlen und Ängsten auseinander. Sprechen Sie – unter Beachtung der Schweigepflicht – mit einer Person Ihres Vertrauens. Wenn Sie auf Unverständnis oder Ablehnung durch Kollegen oder Vorgesetzte stoßen, holen Sie sich geeignete Unterstützung, zum Beispiel bei der Mitarbeitervertretung, bei den BPI oder einer externen Beratungsstelle.

6. Was kann vorbeugend gegen sexuellen Missbrauch getan werden?

Wesentliche Ursachen für Missbrauch an Menschen mit Beeinträchtigungen liegen in ihrer Abhängigkeit, ihrem schwachen Selbstwertgefühl, dem Mangel an Intimsphäre und dem Fehlen positiver Erfahrungen im Bereich Sexualität. Sie sind abhängig von der Hilfe anderer Menschen und von Strukturen ihres Wohn- und Arbeitsumfeldes, die unter Umständen wenig an individuellen Bedürfnissen orientiert sind (vgl. Punkt 2). Hier müssen die präventiven Maßnahmen ansetzen.

Haltung und Umgang

Eine respektvolle Haltung in allen Bereichen und die Förderung der Eigenständigkeit, ist die Grundlage jeglicher Vorbeugemaßnahmen. Wer erfährt, dass eigene Bedürfnisse zählen, dass Leben selbstbestimmt gestaltet werden kann, dass persönliche Grenzen respektiert und Paarbeziehungen unterstützt werden, ist ein weniger geeignetes Opfer. Wer im Alltag nein sagen kann und erlebt, dass es akzeptiert wird, kann sich gegen Missbrauch wirksamer zur Wehr setzen.

Personalauswahl

Aus dem Wissen, dass Täter und Täterinnen zum Teil ganz gezielt die Beschäftigung in entsprechenden Institutionen suchen, müssen Schlussfolgerungen gezogen werden. Die Einstellung solcher Personen soll durch geeignete Auswahlkriterien minimiert werden. Es ist unmöglich, Täter und Täterinnen allein durch Gespräche zu erkennen, aber die Thematisierung von sexuellem Missbrauch schon beim Bewerbungsgespräch kann für den potenziellen Täter, die potentielle Täterin ein Hinweis sein, dass in der Liebenau Teilhabe klare Grenzen bestehen und Wachsamkeit bezüglich des Themas herrscht.

Neue professionelle oder ehrenamtlich Mitarbeitende unterschreiben deshalb bei ihren Einstellungen eine entsprechende Selbstverpflichtungserklärung.

Qualifikation und Beratung von Mitarbeitenden

In Informations- und Fortbildungsveranstaltungen wird sexueller Missbrauch zum Thema gemacht. Macht und Machtmissbrauch im Betreuungsverhältnis sind dort ebenso Thema wie Missbrauch durch andere Menschen mit Beeinträchtigungen oder dritte Personen. Durch diese Informationen können Mitarbeitende Risikofaktoren erkennen und dafür sensibilisiert werden. Mitarbeitende erhalten bei Schwierigkeiten Hilfe durch interne und externe Beratung. Bei Bedarf kann Supervision in Anspruch genommen werden.

Sexualpädagogische Angebote für Menschen mit Beeinträchtigungen

Die Abhängigkeit von der Hilfe anderer vermittelt die Erfahrung von Machtlosigkeit. Weitere Faktoren verstärken die Verunsicherung und erhöhen das Risiko für sexuellen Missbrauch:

- lückenhafte Kenntnisse über den eigenen Körper,
- fehlende sprachliche Begriffe für Körperteile und ihre Funktionen,
- Mangel an adäquaten Verhaltensmustern gegenüber potenziellen Sexualpartnerinnen,
- geringe Erfahrungen im Umgang mit Beziehungspartnern.

Eine angemessene Aufklärung kann die Identitätsbildung fördern. Sexualerziehung ist bei Menschen mit geistiger Behinderung als Prozess zu verstehen, der fortlaufend und nachhaltig installiert sein muss.

Zur Ermutigung und Bestärkung sich gegen Missbrauch zu wehren, sollten folgende Bereiche mit den Betroffenen entsprechend ihrer Behinderung im Alltag immer wieder thematisiert werden:

- Dein Körper gehört Dir!
- Nein sagen ist erlaubt!
- Es gibt gute und schlechte Berührungen, gute und schlechte Gefühle, gute und schlechte Geheimnisse!
- Erzähle und suche Hilfe!

Die beste Prävention besteht darin, in der Liebenau Teilhabe ein Klima zu pflegen, in dem Sexualität und die Gefahr des sexuellen Missbrauchs keine Tabuthemen sind, sondern offen angesprochen werden können.

7. Umgang mit Menschen mit Behinderungen als Täterin oder Täter

Sind beide – Betroffener und Täter beziehungsweise Täterin – Menschen mit Beeinträchtigungen, die innerhalb der Liebenau Teilhabe betreut werden, kommt zur Sorge für den Betroffenen auch die Frage, was geschieht mit der Person, die den Missbrauch oder den Übergriff begangen hat.

Unmissverständlich ist an dieser Stelle zu betonen: Opferschutz geht vor Täterschutz!

Das heißt, der Betroffene muss in jedem Fall vor weiteren Übergriffen geschützt werden. Das gilt auch für andere potenziell gefährdete Personen.

Dennoch gibt es möglicherweise auch gegenüber der übergriffigen Person einen Auftrag, Hilfe zu leisten. Einige von ihnen hatten niemals Gelegenheit, einen akzeptablen Umgang mit sexuellen Bedürfnissen zu entwickeln, viele sind selbst belastet mit Erfahrungen von Missbrauch und Gewalt, die nicht bewältigt werden konnten.

Welche Maßnahmen im Einzelnen angebracht sind, ob ein Verbleib im derzeitigen Umfeld noch möglich ist und unter welchen Voraussetzungen, muss jeweils konkret als Einzelfallentscheidung erarbeitet werden. Eine Risikobewertung durch Fachleute wie Psychiater und Psychologen ist dabei unabdingbar.

Im Umgang mit Missbrauch durch zu betreuende Menschen, braucht es aber in jedem Fall eine klare Position aller Beteiligten:

- Missbrauch ist niemals und unter keinen Umständen zu akzeptieren.
- Die Verantwortung für den Missbrauch und seine Folgen liegt bei der Täterin beziehungsweise beim Täter.
- Der Verbleib der Täterin oder des Täters und die Aufarbeitung des Vorfalls können nur unter enger pädagogischer Begleitung und Kontrolle erfolgen (Prozessdiagramm S. 18).

8. Sexuelle Übergriffe am Arbeitsplatz

Auch Mitarbeitende können in die Lage geraten, Opfer sexuell grenzüberschreitenden Verhaltens zu werden. Dies kann durch zu betreuende Menschen wie auch durch Kollegen oder Vorgesetzte geschehen und zu äußerst belastenden Situationen führen. Niemand muss solche Erfahrungen am Arbeitsplatz akzeptieren. Der Gesetzgeber verpflichtet jeden Arbeitgeber zu einem besonderen Schutz seiner Beschäftigten und verankert somit eine weitreichende Fürsorgepflicht (zum Beispiel im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, AGG). Die Diözesane Arbeitsgemeinschaft für Mitarbeitervertretungen der Diözese Freiburg hat dazu eine hilfreiche Zusammenfassung herausgegeben, siehe: www.diaga-mav-freiburg.de, dort unter der Rubrik „A–Z“, „Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz“.

Sind Mitarbeitende von sexueller Gewalt betroffen, so empfehlen sich die folgenden Handlungsschritte:

- Grenzverletzung mit Kolleginnen im Team thematisieren, Situation reflektieren.
- Eigene Gefühle nicht „runterschlucken“, sondern offen ansprechen.
- Sich an die Vorgesetzten wenden (bei Übergriffen durch den Vorgesetzten an die nächsthöhere Leitungsebene).
- Hilfe suchen, zum Beispiel bei internen Fachdiensten und externen Beratungsstellen.
- Sich an die Mitarbeitervertretung wenden.

Auch in Bezug auf zu betreuende Personen gilt, was bereits gesagt wurde: Niemand muss Übergriffe hinnehmen. Es gehört nicht zur Ausübung des Berufs, Übergriffe zu ertragen. Klare Signale und eindeutige Grenzsetzungen sind unerlässlich. In diesem Zusammenhang sollten Mitarbeitende reflektieren, welche Signale sie, zum Beispiel durch ihr Verhalten, durch Kleidungsstil und Sprache, aussenden. Möglicherweise arbeiten sie mit einem Personenkreis, dem der souveräne Umgang mit erotischen Reizen nur begrenzt oder gar nicht zur Verfügung steht.

Knappe, körperbetonte Kleidung von Mitarbeitenden kann die Selbstkontrolle Einzelner überfordern. Deswegen ist bei der Arbeit auf eine angemessene Bekleidung zu achten, zum eigenen Schutz und als Unterstützung für die Menschen mit Beeinträchtigungen.

9. Abschließende Bemerkung

Sexueller Missbrauch beginnt mit scheinbar harmlosen Grenzüberschreitungen und endet schlimmstenfalls bei massiver Gewalt. Die Folgen für die Betroffenen können verheerend sein und tiefgreifende Störungen verursachen. Wir alle können und müssen unser Möglichstes dazu tun, um Menschen mit Beeinträchtigungen vor Missbrauch und anderen Formen der Gewalt zu schützen.

Vieles davon beginnt bereits im Alltag, darum:

- Besprechen Sie regelmäßig im Team das Thema „Wo beginnen Grenzüberschreitungen?“ und schaffen Sie dadurch Transparenz.
- Treffen Sie gemeinsam verbindliche Regeln und Absprachen und machen Sie sie zugänglich.
- Vermitteln Sie zu betreuenden Menschen, dass sie ein Recht auf Intimität, Privatheit und (sexuelle) Selbstbestimmung haben.
- Bestärken Sie zu betreuende Menschen, nein zu sagen. Akzeptieren Sie deren Nein im alltäglichen Umgang und in den unterschiedlichsten Situationen.
- Besuchen Sie Fortbildungen zum Thema Missbrauch und informieren Sie sich.
- Wann immer Sie eine Situation erleben, die Sie mit dem Tatbestand des sexuellen Missbrauchs in Verbindung bringen, kommunizieren Sie das Erlebte!

- Sprechen Sie Ihre Kollegen direkt auf ihre ungunstigen und verunsichernden Wahrnehmungen an.
- Befragen Sie zu betreuende Kinder, Jugendliche oder Erwachsene nach ihren Eindrücken, Erlebnissen und Gefühlen.
- Wenden Sie sich an Vorgesetzte und interne oder externe Beratungspersonen.

Die Leitungen in der Liebenau Teilhabe verpflichten sich zu

- Nachverfolgung eines jeden Hinweises.
- Bereitstellung und Unterstützung von Sexualberatung und sexualpädagogischen Angeboten für die zu betreuenden Menschen.
- Beachtung geeigneter Kriterien und Sorgfalt bei der Auswahl des Personals und ehrenamtlich Tätiger.
- Ermöglichung von Fortbildungen, Weiterbildungen und Beratungsangeboten für Mitarbeitende.

Interne Beratungspersonen

Ruth Hofmann, Pädagogischer Fachdienst Sexualität und Partnerschaft
Telefon 07542 10-2133

Stephan Becker, Heilpädagogischer Fachdienst Hegenberg
Telefon 07542 10-2470

Arnold Fuchs, MAV
Telefon 07542 10-2472

Matthias Grupp, WfbM Markdorf/RV
Telefon 07544 3074999

Dieter Stokowy, Ambulante Dienste Meckenbeuren
Telefon 07542 989791-15

Bärbel Ströbele, Ambulante Dienste Friedrichshafen
Telefon 07541 4007920

Sexueller Missbrauch – Was tun bei Verdacht?

Mensch mit Behinderung aus der eigenen Einrichtung als Tatverdächtige/Tatverdächtiger

1

Woher kommt der Verdacht?

- Direkte Beobachtung?
- Informationen von Betroffenen?
- Informationen von Dritten?
- Spezifische Verhaltensauffälligkeiten?

2

Beobachter gibt unverzüglich Informationen an Kollegen/Team weiter

Erste gemeinsame Abwägung über Art und Schwere des Verdachts.

Besteht Wiederholungsgefahr? Sind Akutmaßnahmen notwendig?

Verdacht erhärtet sich

Verdacht aufgelöst
ENDE der Intervention mit Information an übergeordnete Leitung

3

Team gibt Information unverzüglich an Leitung und ggf. an Fachdienst weiter

- a) Leitung/Fachdienst führt oder veranlasst zeitnah Gespräch mit mutmaßlichem Opfer, evtl. unter Einbeziehung einer Vertrauensperson
- b) Leitung/Fachdienst führt zeitnah Gespräch mit Tatverdächtigen

Entscheidung über

- Sofortmaßnahmen zum Opferschutz
- Beweissicherung, z. B. Arztbesuch

- Sanktionen für Täterin/Täter
- Strafanzeige
- Verbleib am Wohnort/ Arbeitsplatz

Information an

- gesetzl. Betreuer/Vormund
- ggf. Jugendamt/Sozialamt

4

Gemeinsames Gespräch mit Leitung, Fachdienst, Team und gegebenenfalls gesetzlichem Betreuer, Jugendamt/Sozialamt

- Rechtsbeistand für das Opfer, therapeutische Begleitung
- Angemessene Information an das Umfeld (Enttabuisierung)
- Beratung, ggf. Supervision für das Mitarbeiterteam

- Rechtsbeistand für Täterin/Täter, therapeutische Begleitung
- angemessene Information an das Umfeld (Enttabuisierung)
- Beratung, ggf. Supervision für das Mitarbeiterteam
- fachärztliche Vorstellung
- engerer pädagogischer Rahmen zur Rückfallprävention

Sexueller Missbrauch – Was tun bei Verdacht?

Mitarbeiterin/Mitarbeiter als Tatverdächtige/Tatverdächtiger

1

Woher kommt der Verdacht?

- Direkte Beobachtung?
- Informationen von Betroffenen?
- Informationen von Dritten?
- Spezifische Verhaltensauffälligkeiten?

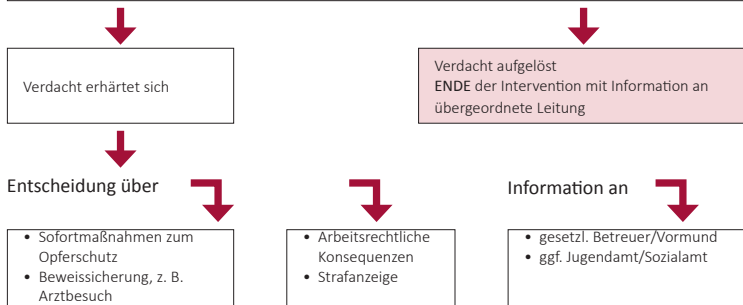
2

Beobachter gibt Information unverzüglich an Leitung weiter

3

Leitung informiert übergeordnete Stelle und Personalwesen

- a) Leitung führt oder veranlasst zeitnah Gespräch mit mutmaßlichem Opfer, evtl. unter Einbeziehung einer Vertrauensperson
- b) Leitung und eine weitere Person (z. B. aus Personalwesen/MAV) führen zeitnah Gespräch mit Tatverdächtigem



4

Gemeinsames Gespräch mit Verdächtiger/ Verdächtigem, Leitung, übergeordneter Leitung, Personalwesen, MAV

- Prioritäten für die weitere Vorgehensweise festlegen

5

Unterstützung für das Opfer und das Mitarbeiterteam

- Rechtsbeistand für das Opfer, therapeutische Begleitung
- angemessene Information an das Umfeld (Enttabuisierung)
- Beratung/Supervision für das Mitarbeiterteam

Sexueller Missbrauch – Was tun bei Verdacht?

Tatverdächtige/Tatverdächtiger außerhalb der Einrichtung

1

Woher kommt der Verdacht?

- Direkte Beobachtung?
- Informationen von Betroffenen?
- Informationen von Dritten?
- Spezifische Verhaltensauffälligkeiten?

2

Beobachter gibt Information unverzüglich an Leitung weiter

- a) Leitung führt oder veranlasst zeitnah Gespräch mit mutmaßlichem Opfer, evtl. unter Einbeziehung einer Vertrauensperson
- b) Leitung informiert zeitnah übergeordnete Stelle und gesetzlichen Betreuer

- Experten-, Fallrunde einberufen (z.B. HL, FBL, FD, MA der WG, MA der WfbM, ggf. Betreuer)

Verdacht erhärtet sich

Verdacht aufgelöst
ENDE der Intervention mit Information an übergeordnete Leitung

Entscheidung über

Information an

- Sofortmaßnahmen zum Opferschutz
- Beweissicherung, z. B. Arztbesuch

- Strafanzeige

- gesetzl. Betreuer/Vormund
- ggf. Jugendamt/Sozialamt

3

Unterstützung für das Opfer und das Mitarbeiterteam

- Rechtsbeistand für das Opfer, therapeutische Begleitung
- Angemessene Information an das Umfeld (Enttabuisierung)
- Beratung/Supervision für das Mitarbeiterteam

Externe Beratungsstellen

Nicht alle der aufgelisteten Beratungsstellen befassen sich speziell mit der Thematik des sexuellen Missbrauchs. Oft haben Beratungsstellen für Frauen oder allgemeine Beratungsstellen die Aufgabe übernommen, für dieses Thema Anlaufstelle zu sein.

Landkreis	Beratungsstelle	Telefon	Internet (Web- oder E-Mail-Adresse)
Bodenseekreis	Beratungsstelle der Caritas Bodensee-Oberschwaben (Friedrichshafen)	07541 3000-0	www.caritas-bodensee-oberschwaben.de
	Psychologische Beratungsstelle Überlingen	07551 30856-0	www.psychologischeberatungsstelle-ueberlingen.de
Konstanz	Beratungs- und Vertrauensstelle bei Kindesmisshandlung und sexuellem Missbrauch	07531 3632620	vertrauensstelle.konstanz@diakonie.ekiba.de
Lindau	Psychologische Beratungsstelle der Diözese Augsburg	08382 5568	www.ejv-kjf.de
Ravensburg	„Brennnessel“ – Hilfe gegen sexuellen Missbrauch	0751 3978	www.brennnessel-ravensburg.de
	Beratungsstelle der Caritas Bodensee-Oberschwaben	Ravensburg: 0751 36256-0 Wangen: 07522 70751-0 Leutkirch: 07561 90660 Bad Waldsee: 07524 401168-0	www.caritas-bodensee-oberschwaben.de
Sigmaringen	Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche bei sexueller Gewalt	07571 683028	anlaufstelle@kinderschutzbund-sigmaringen.de
Schwarzwald-Baar	Grauzone e. V.	0771 4111	www.grauzone-ev.de
Tübingen	Wirbelwind e. V.	0177 4805430	www.wirbelwind-reutlingen.de
Tuttlingen	Phoenix	07461 770550	www.phoenix-tuttlingen.de

Quellenverzeichnis

- Binkle, Reiner: Dokumentation Workshop Sexueller Missbrauch an behinderten Kindern in Institutionen, 2001
- Bundesministerium der Justiz, Berlin: Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
- Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie: Leitlinien zum Umgang mit und zur Prävention von sexueller Gewalt in der Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie, 2011
- Delisle, Birgit: Sexuelle Gewalt gegen Menschen mit Behinderung aus: Medizin für Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung, Heft 1, 2010
- Diakonieverbund Schweicheln: Handlungsorientierung für die Praxis – zum grenzwahrenden Umgang mit Mädchen und Jungen und zu sicherem Handeln in Fällen von (massivem) Fehlverhalten durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen und Gesellschaften im Diakonieverbund Schweicheln, e. V.
- Enders, Ursula (Hrsg.): Zart war ich, bitter war's – Sexueller Missbrauch an Mädchen und Jungen
- Fegert, Jörg M.; Jeschke, Karin; Thoma, Helgard; Lehmkuhl, Ulrike: Sexuelle Selbstbestimmung und sexuelle Gewalt – Ein Modellprojekt in Wohneinrichtungen für junge Menschen mit geistiger Behinderung, 2006
- Fegert, Jörg M.; Wolff, Mechthild (Hrsg.): Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen – Prävention und Intervention, 2002
- Friske, Andrea: Als Frau geistig behindert sein – Ansätze zu frauenorientiertem heilpädagogischen Handeln, 1995
- Gruper, Thomas: Vortrag: Sexueller Missbrauch im Heim – aus Opfern werden Täter
- Insieme: Nähe – Intimität – Sexualität – Information und Leitfaden, www.isieme.ch

- Internetseite der DiAG MAV im verfasst kirchlichen Bereich, Freiburg: www.diaga-mav-frei-burg.de
- Krug, Walter; Schindler, Helmut: Handlungsleitfaden bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch
- Noack, Cornelia; Schmid, Hanna J.: Sexuelle Gewalt gegen Menschen mit Behinderung – Eine verleugnete Realität, 1996
- Senn, Charlene Y.: Gegen jedes Recht – Sexueller Missbrauch und geistige Behinderung, 1993
- Teubert, Anja: Präsentation: Sexuelle Gewalt; Duale Hochschule Villingen-Schwenningen, 2010, (unveröffentlicht)
- Tischner, Andrea: Referat: Sexualisierte Gewalt an Frauen mit Behinderungen
- Voss, Anne; Hallstein, Monika: Menschen mit Behinderungen, Schriftreihe 5: Sexueller Missbrauch
- Walter, Joachim (Hrsg.): Sexualbegleitung und Sexualassistenz bei Menschen mit Behinderung
- Weiß, Wilma: Philipp sucht sein Ich – Zum pädagogischen Umgang mit Traumata in der Erziehungshilfe
- Zinsmeister, Julia (Hrsg.): Sexuelle Gewalt gegen behinderte Menschen und das Recht – Gewaltprävention und Opferschutz zwischen Behindertenhilfe und Strafjustiz

© Februar 2022

Stiftung Liebenau Teilhabe und Familie

Siggenweilerstraße 11 · 88074 Meckenbeuren

www.stiftung-liebenau.de/teilhabe